



Gemeinde **Dürnten**

## **Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Dürnten<sup>1</sup>**

vom 23. März 2015

---

<sup>1</sup> Änderung der Bezeichnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis .....	1
I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
II. Entschädigungen .....	2
III. Einzelbeamtungen .....	3
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	3

---

## Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Dürnten

### I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage

#### Art. 1

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung vom 14. März 2002 folgendes Reglement.

### II. Entschädigungen

Wahlbüro

#### Art. 2

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros, die beigezogenen Hilfskräfte sowie für die Stimmzähler an der Gemeindeversammlung (keine separate Entschädigung für Kontrolle und Unterzeichnung des Protokolls) wird wie folgt festgelegt:

pro Stunde Fr. 30.--

Angefangene halbe Stunden werden aufgerundet.

Das Personal der Gemeinde erhält als beigezogenes Hilfspersonal zusätzlich einen halben Freitag, ab 4 Std. einen ganzen Freitag, vergütet.

Funktionäre der  
Feuerwehr

#### Art. 3

Die jährlichen Funktionsentschädigungen für Angehörige der Feuerwehr Dürnten werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Für Sitzungen und Weiterbildungskurse gelten die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder gemäss Entschädigungsverordnung.

Delegationen

#### Art. 4

Entschädigungen für Delegationen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a der Entschädigungsverordnung sind dem Gemeinderat und den eigenständigen und unterstellten Kommissionen gemäss Gemeindeordnung vorbehalten.

Als Delegationen gelten Vertretungen eines oder mehrerer Behördenmitglieder im Namen der Gesamtbehörde an Veranstaltungen, Feierlichkeiten usw.

Eine Delegation erfolgt in der Regel durch Beschluss der Gesamtbehörde. Delegationen von Amtes wegen oder im besten Interesse der zu vertretenden Behörde oder des zu vertretenden Ressorts sind in eigener Kompetenz zulässig.

### Art. 5

Mit den Pauschalentschädigungen von Behördenmitgliedern werden grundsätzlich alle Tätigkeiten und Verrichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt entschädigt. Eingeschlossen sind insbesondere alle Besprechungen, Begehungen und dergleichen. Ausgenommen sind formelle Sitzungen mit Einladung und Protokoll sowie Delegationen gemäss Art. 5.

Pauschal  
entschädigungen

### Art. 6

Abendsitzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b der Entschädigungsverordnung sind Sitzungen mit Beginn ab 18.00 Uhr.

Tag- und Sitzungsgelder

### Art. 7

Für die Nutzung privater Bürogeräte wie z. B. Telefon, PC, Fax, Fotokopierer usw. an ihrem Wohnort werden die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulbehörde sowie der Sozialbehörde mit einer jährlichen Spesenpauschale von Fr. 200.-- entschädigt.

Spesenvergütung

Die Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung eines Mobiltelefons durch die Gemeinde oder eine Pauschalentschädigung für die Nutzung privater Mobiltelefone für geschäftliche Zwecke regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.

### Art. 8

Pauschalentschädigungen bis Fr. 10'000.-- werden im Frühling ausbezahlt. Solche über Fr. 10'000.-- werden monatlich in gleich hohen Beträgen ausbezahlt.

Auszahlung

## III. Einzelbeamtungen

### Art. 9

Der Friedensrichter erhält eine AHV-pflichtige Jahrespauschale von Fr. 17'000.--. Die Gemeinde übernimmt keine weiteren Kosten mit Ausnahme der Inkasso- und Portokosten.

Friedensrichter

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Frühere Verordnungen, Weisungen und Richtlinien über die Regelung von Entschädigungen gelten bis zum Erlass sie ersetzender Bestimmungen weiter, sofern sie der Entschädigungsverordnung und diesem Reglement nicht widersprechen.

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

## **Entschädigungsreglement**

Vorstehendes Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Dürnten wurden vom Gemeinderat am 23. März 2015 verabschiedet.

Namens des Gemeinderates

Hubert J. Rüegg  
Gemeindepräsident

Brigit Frick  
Gemeindeschreiberin